

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/463

KR.Nr. I 0264/2023 (BJD)

## **Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Am 14. August 2014 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» angenommen und mit der Änderung der Bundesverfassung (BV) sofort in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 123c BV verlieren Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Seit 1. Januar 2015 ist die Umsetzung von Art. 123c BV im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) im Art. 67 StGB sanktionsrechtlich als andere Massnahme verankert. Auf den 1. Januar 2019 ist der entsprechende revidierte Art. 67 StGB in Kraft getreten und die Bestimmungen zu den Tätigkeitsverboten sind massiv verschärft worden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Tätigkeitsverbot streng anzuwenden. In der Schweiz wurden 2021 aber lediglich 191 Berufsverbote ausgesprochen, während insgesamt 241 Urteile wegen sexueller Handlungen mit Kindern und rund 800 Urteile wegen illegaler Pornografie erlassen wurden; beides Delikte, die laut Strafgesetzbuch prinzipiell ein Berufsverbot nach sich ziehen (NZZ vom 13.07.2023).

Offenbar scheinen die kantonalen Instanzen grosszügiger zu sein und nehmen – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – öfters einen «besonders leichten Fall» an, damit der Fall nicht angeklagt, sondern im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann und somit kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden muss. Dies entspricht aber weder dem Volkswillen noch den gesetzlichen Vorgaben. Daher stellt sich die Frage, ob (auch) im Kanton Solothurn Handlungsbedarf besteht.

In diesem Kontext wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die kantonale Praxis in Bezug auf die Handhabung des Tätigkeitsverbots, insbesondere in Bezug auf die Anlasstaten der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5)? Gibt es dazu eine entsprechende Weisung der Oberstaatsanwaltschaft und wie lautet diese?
2. Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?

3. Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?
4. Welche Berufe und Tätigkeiten betrafen die Tätigkeitsverbote gemäss Fragen 2 und 3?
5. Dort, wo trotz eines bestehenden Anlassdelikts kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde:
  - a) Um was für Delikte handelte es sich und was waren die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Art. 4<sup>bis</sup> StGB (Auflistung nach Instanzen)?
  - b) In wie vielen Fällen verzichtete die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots? In wie vielen dieser Fälle hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben?
  - c) In wie vielen Fällen hat das Obergericht im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen?
  - d) In wie vielen Fällen wurde gegen das zweitinstanzlich ausgesprochene Tätigkeitsverbot Beschwerde erhoben?
  - e) In wie vielen dieser Fälle hat das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert (Bestätigung, Anordnung, Aufhebung)?
6. Wie viele Rückfälle gab es im Kanton Solothurn bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie, nachdem in Anwendung von Art. 67 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde?
7. Wie steht der Kanton Solothurn in Bezug auf die Konsequenz bei der Umsetzung des Art. 123c BV bzw. Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB im Vergleich mit anderen Kantonen da?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Allgemeines

Die vorliegende Interpellation wurde zur Beantwortung dem Oberstaatsanwalt übertragen, wobei die umfangreiche Datenerhebung und Auswertung hauptsächlich durch die Gerichtsverwaltung erfolgten.

Gemäss Art. 67 Abs. 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) verbietet das Gericht jemandem, der wegen sexueller Handlungen mit Kindern oder Kinderpornografie<sup>1)</sup> sanktioniert wird, lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Von der Anordnung eines solchen lebenslänglichen Tätigkeitsverbots darf gemäss Art. 67 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB nur «in besonders leichten Fällen ausnahmsweise» abgesehen werden, wenn ein solches Verbot «nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten». Diese gesetzliche Regelung trat per 1. Januar 2019 in Kraft und darf nur auf Sachverhalte angewendet werden, welche sich nach diesem Datum ereignet haben (Grundsatz des milderen Rechts, vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Auf Straftaten, die vor diesem Datum begangen wurden, kommt auch heute noch die damals geltende deutlich mildere Norm zur Anwendung, nach welcher die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Regelfall nur in Frage kam, wenn die betroffene Person zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt wurde. Daher wurden für die Beantwortung der vorliegenden Interpellation lediglich jene Urteile herangezogen, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die sich nach dem 1. Januar 2019 ereignet haben.

#### 3.2 Zu den Fragen

##### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie ist die kantonale Praxis in Bezug auf die Handhabung des Tätigkeitsverbots, insbesondere in Bezug auf die Anlasstaten der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5)? Gibt es dazu eine entsprechende Weisung der Oberstaatsanwaltschaft und wie lautet diese?*

Das Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB wird im Kanton Solothurn streng gehandhabt. Obschon nach dem Gesetzeswortlaut im Bereich der Ausnahmeklausel von Art. 67 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB der Erlass von Strafbefehlen zulässig wäre, wurde in der Staatsanwaltschaft ein genereller Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens angeordnet. Dies in Übereinstimmung mit einem Vorstandsbeschluss der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz.

##### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?*

Durch die Richterämter wurden insgesamt 21 Gerichtsurteile wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) gefällt (2019: 0; 2020: 3; 2021: 2; 2022: 4; 2023: 12). In 19 dieser Urteile wurde ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, in 2 Fällen nicht.

Das Obergericht hatte einen solchen Fall zu beurteilen und hat in diesem ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen.

<sup>1)</sup> Hinweis: Das Gesetz zählt noch weitere Straftatbestände auf.

Strafbefehl wurde lediglich einer erlassen, wobei hier ganz besondere Umstände vorlagen. Es ging um die Ausfällung einer geringfügigen Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB, wobei im zu ergänzenden rechtskräftigen Gerichtsurteil bereits ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden war, so dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf mehr bestand.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?*

Durch die Richterämter wurden insgesamt 107 Gerichtsurteile wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) gefällt (2019: 0; 2020: 10; 2021: 38; 2022: 33; 2023: 26). In 47 dieser Urteile wurde ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, in 60 Fällen wurde davon abgesehen.

Das Obergericht hatte 4 Fälle zu beurteilen. In 3 Fällen war das Absehen von einem Tätigkeitsverbot nicht angefochten und somit bereits rechtskräftig durch die Vorinstanz entschieden, in einem Fall wurde ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Welche Berufe und Tätigkeiten betrafen die Tätigkeitsverbote gemäss Fragen 2 und 3?*

Die gerichtlichen Tätigkeitsverbote betreffen immer sämtliche Berufe und Tätigkeiten, wie sie in Art. 67 StGB umschrieben sind. Soweit also der hier interessierende Art. 67 Abs. 3 StGB Anwendung findet, wird in der Urteilsformel jeweils angeordnet, dass dem Verurteilten «lebenslanglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten wird, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst».

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Dort, wo trotz eines bestehenden Anlassdelikts kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde:*

- a) *Um was für Delikte handelte es sich und was waren die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Art. 4<sup>bis</sup> StGB (Auflistung nach Instanzen)?*

Die fünf Richterämter des Kantons Solothurn beantworten diese Frage übereinstimmend wie folgt: Es handelte sich jeweils um den Besitz / Konsum und teilweise das Weiterleiten von einem oder wenigen Fotos oder Videos mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB). Die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot trotz bestehendem Anlassdelikt waren die Folgenden: Es handelte sich stets um Delikte mit Bagatelldarakter, also nur ein oder wenige Bilder oder Videos, die an eine oder wenige Personen auf einer offenen Plattform weitergegeben wurden. Die Täter haben eine bedingte Strafe erhalten und somit eine gute Prognose, auch was das Tätigkeitsverbot betrifft. Ein Tätigkeitsverbot erschien daher nicht als notwendig, um die Täter von weiteren einschlägigen Delikten abzuhalten, was gemäss Botschaft, BBl 2016 6115, S. 6161, einen Verzicht rechtfertigt. Die Täter, welche meist sehr jung waren, hatten zudem beruflich oder in der Freizeit nicht mit Kindern oder Jugendlichen zu tun.

- b) *In wie vielen Fällen verzichtete die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots? In wie vielen dieser Fälle hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben?*

In 62 von 128 Fällen wurde durch die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots verzichtet. In keinem Fall hat die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben. In den meisten Fällen hat die Staatsanwaltschaft das Absehen von einem Tätigkeitsverbot selber beantragt.

Wenn die Staatsanwaltschaft keine Anordnung eines Tätigkeitsverbots beantragt, geht es in der Regel nur um eine, oder sehr wenige Dateien. Zudem ist davon auszugehen, dass diese Dateien nicht pädosexuelle oder andere sexuelle Bedürfnisse beziehungsweise Gewaltphantasien befriedigen sollten. Nicht selten werden solche Dateien unüberlegt, manchmal sogar mit einem Kopfschütteln, an eine andere Person weitergeleitet und finden so eine relativ grosse Verbreitung. Dies führt dann zur Sanktionierung mit im untersten Bereich liegenden Geldstrafen, während die Verhängung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots bei der oft relativ jungen Täterschaft nicht verhältnismässig wäre.

- c) *In wie vielen Fällen hat das Obergericht im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen?*

Das Obergericht hatte nur in einem Fall ein Tätigkeitsverbot zu beurteilen und hat in diesem Fall auch ein solches ausgesprochen.

- d) *In wie vielen Fällen wurde gegen das zweitinstanzlich ausgesprochene Tätigkeitsverbot Beschwerde erhoben?*

In keinem Fall wurde Beschwerde erhoben.

- e) *In wie vielen dieser Fälle hat das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert (Bestätigung, Anordnung, Aufhebung)?*

In keinem Fall hat das Bundesgericht ein Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Wie viele Rückfälle gab es im Kanton Solothurn bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie, nachdem in Anwendung von Art. 67 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde?*

Solche Rückfälle sind bis heute keine bekannt.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Wie steht der Kanton Solothurn in Bezug auf die Konsequenz bei der Umsetzung des Art. 123c BV bzw. Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB im Vergleich mit anderen Kantonen da?*

Das Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB wird im Kanton Solothurn konsequent gehandhabt. Sämtliche Fälle, in welchen über die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots zu entscheiden ist, werden den Gerichten unterbreitet. Die Gerichte machen von der Ausnahmeklausel gemäss Art. 67 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB nur zurückhaltend Gebrauch. Dass im Bereich der Pornografie die

Ausnahmeklausel trotzdem in mehr als der Hälfte der Fälle zur Anwendung kommt, hat rechtliche Gründe. Bei der Mehrheit der Anzeigen geht es um Fälle im leichtesten Verschuldensbereich, für welche die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots nicht verhältnismässig und - namentlich gestützt auf die Gesetzesmaterialien - nicht zulässig wäre. Ein Vergleich mit anderen Kantonen bringt keine weiteren Erkenntnisse, weil jeder Fall individuell beurteilt werden muss.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (br)  
Staatsanwaltschaft  
Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat